


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - DPÜ-Zertifizierstelle GmbH - FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen				
Anlage 43	Version 04.2	Prüfungsordnung	Seite 1(6)	Gültig ab 12.02.2019

Prüfungsordnung DPÜ-Zertifizierstelle GmbH

Prüfung zum Sachkundigen Planer für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen gemäß Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifizierungsverfahren nach DPÜ-Zertifizierungsordnung „FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 (D)“ der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH in der jeweils aktuellen Version.

Die erfolgreiche Prüfung ist Voraussetzung zur Qualifikationsbeurteilung des Antragstellers für die Zertifizierung. Sie dient zusammen mit den Voraussetzungen nach Abschnitt 2 dieser Prüfungsordnung der Feststellung, ob der Antragsteller für die Ausübung der Tätigkeit als Sachkundiger Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (im Folgenden „SKP“) befähigt ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung wird eine Urkunde der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH ausgegeben.

Die Urkunde ist die Voraussetzung für die Beantragung eines Zertifikates bei der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH.

2. Zulassung

2.1. Ausbildung und Berufserfahrung


Zur Prüfung werden Personen zugelassen, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als planender Ingenieur auf dem Gebiet der Instandhaltung in einem Ingenieurbüro nachweisen können.

2.2. Teilnahme an BÜV e.V. Schulung

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die an einer Schulung des BÜV e.V. teilgenommen haben.

2.3. Positive Bewertung Antrag

Der Antrag zur Prüfungsteilnahme wurde von der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH bzw. dem eingesetzten Prüfungsausschuss positiv bewertet.

<p style="text-align: center;">QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - DPÜ-Zertifizierstelle GmbH - FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</p>			 <p style="font-size: small;">DPÜ Zertifizierstelle GmbH</p>	
Anlage 43	Version 04.2	Prüfungsordnung	Seite 2(6)	Gültig ab 12.02.2019

Der Prüfungsausschuss darf eine Person von der Prüfung ausschließen, wenn die obligatorische Schulung im Vorfeld nicht durchgehend besucht worden ist.

2.4. Gebühr

Für die Prüfung und die vorangehende Schulung werden Gebühren erhoben. Mit der Anmeldung zur Prüfung bestätigt der Antragssteller die Übernahme dieser Gebühren.

3. Prüfungsausschuss

3.1. Mitglieder Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH bestimmt werden

3.2. Vorsitz Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

3.3. Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.4. Unabhängigkeit Mitglieder Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht befangen bzw. mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sein.


3.5. Verschwiegenheit Mitglieder Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Überprüfung unmittelbar vor Prüfungsbeginn

4.1. Identitätsprüfung

Zur Prüfung muss jeder Prüfungsteilnehmer im Besitz eines gültigen und eindeutigen Identitätsnachweises sein, z.B. Personalausweis.

<p style="text-align: center;">QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - DPÜ-Zertifizierstelle GmbH - FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</p>				
Anlage 43	Version 04.2	Prüfungsordnung	Seite 3(6)	Gültig ab 12.02.2019

4.2. Feststellung der körperlichen Eignung

Jeder Prüfungsteilnehmer bestätigt vor Beginn der Prüfung seine körperliche Geeignetheit zur Absolvierung der Prüfung.

4.3. Verpflichtung zur Ehrlichkeit

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Hilfestellung, Hilfeleistung und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt ist. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

Jede Einflussnahme auf die Prüfung, die über die Behandlung des regulären Stoffplans hinausgeht, hat zu unterbleiben.

5. Durchführung der Prüfung

5.1. Abnahme Prüfung

Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

5.2. Lehrgang und Prüfung


Die Prüfung findet nach Abschluss des Lehrgangs statt.

5.3. Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben. Bei der Vorbereitung der Prüfungsaufgaben ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.

5.4. Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan der vorangehenden obligatorischen Schulung.

<p style="text-align: center;">QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - DPÜ-Zertifizierstelle GmbH - FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</p>			 <p style="font-size: small;">DPÜ Zertifizierstelle GmbH</p>	
Anlage 43	Version 04.2	Prüfungsordnung	Seite 4(6)	Gültig ab 12.02.2019

5.5. Schriftlicher Teil der Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Teilen.

- a) Bearbeitung offener Fragestellungen, Bearbeitungszeit 45 Minuten.
- b) Bearbeitung eines Fallbeispiels, Bearbeitungszeit 90 Minuten.

5.6. Aufsicht schriftlicher Teil durch Mitglied des Prüfungsausschusses

Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.

5.7. Mündlicher Teil der Prüfung

Die mündliche Prüfung findet unter Aufsicht des Prüfungsausschusses statt.
Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung beträgt 30 Minuten.

6. Bewertung

6.1. Musterlösung für schriftlichen Frageteil

Die Bewertung des schriftlichen Frageteils erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung. Die Bewertung des Fallbeispiels richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken.

6.2. Anteil Fallbeispiel


Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung ist das Fallbeispiel mit einem Anteil von mindestens 60% anzusetzen.

6.3. Voraussetzung mündliche Prüfung

Die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

6.4. Erfolgsquote

Die Prüfung zum Sachkundigen Planer gilt als bestanden, wenn jeweils mindestens 60% der maximal möglichen Punkt- bzw. Prozentzahl im schriftlichen und mündlichen Teil erreicht werden.

<p style="text-align: center;">QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - DPÜ-Zertifizierstelle GmbH - FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</p>			 <p style="font-size: small;">DPÜ Zertifizierstelle GmbH</p>	
Anlage 43	Version 04.2	Prüfungsordnung	Seite 5(6)	Gültig ab 12.02.2019

7. Prüfungsergebnisse

7.1. Festlegung Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt.

7.2. Bewertungsliste

Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen.

7.3. Nicht ausreichendes Ergebnis

Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

7.4. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekannt zu geben.

7.5. Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist vom Prüfungsteilnehmer innerhalb von 4 Wochen zu beantragen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom durchführenden BÜV e.V. festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.


7.6. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme an der Ausbildung wiederholt werden.

8. Urkunde

8.1. Urkunde

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde.

<p style="text-align: center;">QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - DPÜ-Zertifizierstelle GmbH - FG 01 Sachkundige Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen</p>				
Anlage 43	Version 04.2	Prüfungsordnung	Seite 6(6)	Gültig ab 12.02.2019

8.2. Verlust Originalurkunde

Im Falle des Verlustes der Originalurkunde kann beim BÜV e.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Gebühr erhoben.

9. Niederschrift über die Prüfung

9.1. Protokoll Prüfungsverlauf

Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, welches von folgenden Personen unterzeichnet wird:

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Beisitzer des Prüfungsausschusses
- Protokollant

In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Vor- und Zuname des Prüfungsteilnehmers.
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.
- c) Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung.
- d) Beginn und Ende der mündlichen Prüfung
- e) Ergebnis (Punkt- bzw. Prozentzahl) der Prüfung (ggf. mit Begründung).

9.2. Aufbewahrung Protokoll

Das Protokoll sowie alle Prüfungsunterlagen verbleiben bei dem BÜV e.V..

Bei dem BÜV e.V. ist eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von 10 Jahren vorzusehen.

Bei Antrag einer Zertifizierung bei der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH werden Protokoll und Prüfungsunterlagen an die DPÜ-Zertifizierstelle GmbH übermittelt.

Bei der DPÜ-Zertifizierstelle GmbH ist eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen.